

**PROTOKOLL DER 27. SITZUNG DES
DURCH DIE RICHTLINIE FERNSEHEN OHNE GRENZEN
EINGESETZTEN KONTAKTAUSSCHUSSES VOM
16. April 2008**

1. Die Tagesordnung

Der Vorsitzende begrüßte die Mitglieder des Kontaktausschusses (CC). Die Tagesordnung wurde angenommen.

Der Vorsitzende informierte die Delegationen über den derzeitigen Stand der AMDR-Kodifizierung. Ein Vorschlag der Kommission wird vor dem Sommer verfügbar sein. Hierzu wird eine Stellungnahme des Rates noch vor Jahresende erwartet. Das Verfahren, das eine eingehende Befassung des Europäischen Parlaments nicht vorsieht, sollte somit noch innerhalb dieser Wahlperiode abgeschlossen werden.

Ebenfalls verwiesen wurde auf die stattfindende Revision der ECTT. Der Vertreter des Sekretariats des Europarats erklärte, ein fast vollständiger Entwurf solle vom Ständigen Ausschuss im November 2008 erörtert werden. Die Verabschiedung dieses Rechtsmittels ist für das Frühjahr 2009 vorgesehen.

2. Umsetzung AMDR – Produktplatzierung (Art. 3g)

Vor dem Hintergrund ihrer Erfahrungen mit der Regulierung von Produktplatzierung präsentierte die Delegation von AT einige Überlegungen zu den Anforderungen des Artikels 3g AMDR, und erläuterte dabei insbesondere (i) den Begriff des bedeutenden Wertes im Hinblick auf Produktplatzierung; (ii) das Verhältnis von Produktplatzierung und Sponsoring; sowie (iii) das Verhältnis von Produktplatzierung und Schleichwerbung / audiovisueller kommerzieller Kommunikation.

Die Dienststellen der Kommission betonten hier erneut, dass der Zweck dieser Bestimmung in der Sicherstellung von Verbraucher- bzw. Zuschauerinformation über die entgeltliche Einbeziehung von Produkten in das Programmangebot besteht. Dabei erklärten sie, dass der Begriff des *bedeutenden Wertes* im Erwägungsgrund 61 lediglich auf die "kostenlose Bereitstellung von Waren oder Dienstleistungen" verweist. Es wurde hervorgehoben, dass die Richtlinie keine Differenzierung bei der Behandlung von Produktplatzierung in linearen und Produktplatzierung in auf Abruf bereitgestellten AMD vorsieht. Die Einbeziehung von Produktionsbeihilfen von unbedeutendem Wert werde nicht als Produktplatzierung betrachtet, bleibe jedoch gleichwohl den allgemeinen Vorschriften zur audiovisuellen kommerziellen Kommunikation unterworfen. Der Austausch zwischen den Delegationen machte deutlich, dass die Mitgliedstaaten sorgfältig zu prüfen haben, welche Verwaltungsvorschriften (Beweislast, Transparenzvorschriften) vorgesehen werden müssen, um eine wirksame Durchführung der Richtlinie sicher zu stellen. Die Kommission verwies zudem auf frühere Studien, die aufzeigen, wie der Wert von Produktplatzierung theoretisch und praktisch bestimmt werden kann.¹

¹ Studie über die Entwicklung von neuen Werbemethoden,
http://ec.europa.eu/avpolicy/info_centre/library/studies/index_en.htm#finalised

3. AMDR Umsetzung – Definitionen (Art. 1)

Die Kommission führte den Punkt mit einem Überblick über Definitionsfragen ein, wobei sie sich auf den Begriff audiovisueller Mediendienste und die Unterscheidung zwischen linearen und auf Abruf bereitgestellten Diensten konzentrierte. Es wurde nochmals verdeutlicht, dass die Übertragung audiovisueller Inhalte über elektronische Kommunikationsnetze gemäß der Definition des Art. 1 (a) AMDR eine Dienstleistung darstellt. Die Tatsache, dass die Nutzer selbst physische Produkte wie DVDs aus Downloads erstellen könnten, ändert nichts an dieser Einstufung.

Bezüglich der Frage, wie der massenmediale Charakter audiovisueller Dienstleistungen zu bestimmen sei, unterstrich die Kommission, dass die tatsächlich erreichte Anzahl von Zuschauern für die Qualifikation eines audiovisuellen Dienstes als Mediendienst nicht entscheidend ist. Ein wichtiges Kriterium ist indes, ob die Empfänger einzeln bestimmt oder bestimmbar sind; wenn dies der Fall ist, wie z.B. wenn Nachrichten, die an einzelne Empfänger übersandt werden, den Charakter privater Korrespondenz haben oder wenn die Dienste nur für Kunden von Unternehmen empfangbar sind, die keine audiovisuellen Mediendienste herstellen (wie z.B. Schienenverkehrs-betreiber), so wird der Dienst nicht als ein massenmedialer Dienst und folglich auch nicht als audiovisueller Mediendienst gelten. In diesem Zusammenhang kann die Frage der Grenzziehung zwischen öffentlichem und privatem Bereich (Bahnhöfe, Einkaufszentren, usw.) auftreten. Sie ist im Rahmen der nationalen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten zu lösen.

Falls ein Dienstleistungsanbieter keine redaktionelle Kontrolle ausübt, sind die Tatbestandsvoraussetzungen der Art. 1 (a) und 1 (d) AMDR ("Mediendienstanbieter") nicht gegeben, und die angebotenen Dienste keine "audiovisuellen Mediendienste". Weder die Beseitigung anstößiger Inhalte, um einer Verwaltungsanordnung zu entsprechen, noch allgemeine Maßnahmen zur Klärung von Rechten beinhalten das Element aktiver Entscheidungsfindung, das notwendig wäre, um dieses Merkmal zu erfüllen. Dies gilt für Internetdienstanbieter wie auch für Plattformbetreiber, die benutzererstellte Inhalte anbieten (z.B. YouTube).

Es wurde weiterhin erörtert, wie der Begriff des Dienstes zu interpretieren ist. Augenscheinlich sind hier mehrere Aspekte zu berücksichtigen: wie der Nutzer den Dienst auffasst (ob als unabhängig oder nicht), ob ein eigener Produktauftritt gegeben ist, die Möglichkeit separater Nutzung, usw. Mit Blick auf einen bestimmten Dienst stellt der aus audiovisuellen Angeboten erzielte Anteil an den Gesamteinnahmen einen wichtigen Gesichtspunkt bei der Beurteilung der Frage dar, ob die audiovisuellen Elemente den Hauptzweck des Dienstes verkörpern oder eher als nebensächlich zu betrachten sind.

4. AMDR Umsetzung – Bestimmungen zur audiovisuellen kommerziellen Kommunikation

Die Erörterung dieses Punktes wurde mit einer einführenden Präsentation der Kommission begonnen. Die Debatte kreiste hier um die Unterschiede zwischen den Regelungen der Art. 3e (f) und 14 AMDR. Das in letztgenannter Vorschrift niedergelegte Teleshopping-Verbot betrifft nur solche Arzneimittel, die einer Genehmigung für das Inverkehrbringen bedürfen (Richtlinie 2001/83/EG). Falls im Rahmen der Umsetzung strengere als von der Richtlinie vorgesehene Bestimmungen für auf Abruf bereitgestellte audiovisuelle

Mediendienste vorgesehen werden sollen, müssen diese der Kommission gemäß dem Verfahren des Artikels 8 der Richtlinie 98/34/EG notifiziert werden.

5. AMDR Umsetzung – Neue Verpflichtungen / auf Abruf bereitgestellte Dienste (Art. 3i)

Die Kommission stellte eingangs die Bestimmung zur Förderung europäischer Werke bei auf Abruf bereitgestellten Diensten vor. Im Anschluss an die Fragen mehrerer Delegationen zu den Umsetzungsanforderungen dieser Vorschrift verdeutlichten die Dienststellen der Kommission, dass strengere Bestimmungen zur Förderung nationaler Minderheiten und Regionalsprachen möglich blieben, solange diese dem allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz genügten. Derartige Bestimmungen unterlägen der Notifizierungspflicht des Art. 8 der Richtlinie 98/34/EG.

Hinsichtlich der Verwendung statistischer Nutzungsdaten zur Beurteilung der Wirksamkeit der von den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen zur Förderung auf Abruf bereitgestellter Dienste betonten die Dienststellen der Kommission, dass es sich hierbei um einen von mehreren im Erwägungsgrund 48 genannten Indikatoren handelt, die im Rahmen der in der Richtlinie verankerten Berichtspflichten zu berücksichtigen sind.

Der Vorsitzende erläuterte den Sachstand bezüglich der Kooperationsabkommen, und wies darauf hin, dass diese Entwicklungen ebenfalls auf der Sitzung der Sachverständigengruppe Kino erörtert worden waren.

6. AMDR Umsetzung – Transparenzanforderungen (Art. 3a)

Hinsichtlich der Transparenzanforderungen des Art. 3a AMDR bestand Einigkeit unter den Delegationen, dass die wirksame Durchführung dieser Vorschrift eine größere Herausforderung für lineare als für auf Abruf bereitgestellte Dienste darstellen kann.

Ungeachtet der Art der Informationsquelle muss eine Verweisung auf einen physisch bestimmbar Rechtsträger erfolgen, an den sich die Nutzer des Dienstes wenden können. Hingegen ist der Hinweis auf ein Webangebot allein nicht ausreichend. Es wurde ebenfalls diskutiert, ob eine Verweisung auf ein nationales Register eine angemessene Information der Zuschauer sicherstellen könnte.

7. AMDR Umsetzung – Schutz von Minderjährigen (Art. 3h)

Die Diskussion konzentrierte sich auf die von den Delegationen beabsichtigten Maßnahmen zur Gewährleistung eines angemessenen Schutzes von Minderjährigen bei auf Abruf bereitgestellten Diensten und insbesondere den Einsatz von Selbst- und Koregulierungsmaßnahmen. Griechenland hat zu diesem Thema eine öffentliche Anhörung gestartet, während das VK Koregulierungsmaßnahmen zu ergreifen gedenkt. Spanien beabsichtigt, geeignete und anstößige Inhalte gleichermaßen in den Katalogen der Anbieter von auf Abruf bereitgestellten AMD und den zugehörigen Zugangsdiensten kennzeichnen zu lassen, um die Auswahl- und Steuerungsmöglichkeiten der Nutzer zu stärken. Das EFTA-Sekretariat warf die Frage auf, inwiefern einzelstaatliche Zugangssysteme die Erbringung gemeinschaftswweiter Dienste behindern könnten. Diese Frage wird auch von den Dienststellen der Kommission als wichtig erachtet.

8. AMDR Umsetzung – Zugänglichkeit (Art. 3c)

Die Delegationen wurden zum Austausch über mögliche Maßnahmen zur Förderung der Zugänglichkeit von AMD für Menschen mit Hör- oder Sehbehinderungen durch die Anbieter selbst aufgefordert.

Dabei wurden Bedenken die Vereinbarkeit zusätzlicher Finanzmittel für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten, die für eine Ausweitung des Dienstangebots auf diesem Gebiet notwendig sind, mit den Beihilferegelungen betreffend geäußert. Einige Delegationen gaben zu verstehen, dass ihrer Ansicht nach gesetzgeberische Maßnahmen erforderlich seien, um substantielle Verbesserungen zu erzielen. Die Delegation des VK erklärte sich bereit zu verifizieren, dass alle der Rechtshoheit des VK unterliegenden Mediendiensteanbieter diesbezüglich angemessenen, nichtdiskriminierenden Verpflichtungen nachkommen.

9. Das nächste Treffen

Das nächste Treffen ist für Mittwoch, den 18. Juni 2008 geplant (vorbehaltlich Bestätigung).

Die Delegationen sind eingeladen, zu einem der auf dieser Sitzung zu erörternden Themen einen Vortrag zu halten (Sponsoring; Fernsehwerbung, inklusive Teleshopping; Kurzberichterstattung; Zusammenarbeit zwischen den Regulierungsstellen).